

[REDACTED]

Stadtplanungsamt Düsseldorf
40408 Düsseldorf

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Düsseldorf, 15.05.2020

B-Plan - Vorentwurf Nr. 06/018 –Theodorstraße – zwischen A 52 und Wahlerstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Onlinebeteiligung möchten wir, als ansässiges Industrieunternehmen, die Möglichkeit nutzen eine Stellungnahme, zum B-Plan - Vorentwurf Nr. 06/018 –Theodorstraße – zwischen A 52 und Wahlerstraße, abzugeben.

Das im Bebauungsplan aufgeführte Plangebiet zwischen A52 und Wahlerstraße liegt in Düsseldorf Rath in direkter Nähe zu dem Werksgelände bzw. dem Werksgleisanschluss [REDACTED] und den darauf befindlichen drei genehmigungsbedürftigen Anlagen (BlmSchG). Das Walzwerk der Stopfenstraße und das dazugehörige Vormateriallager befinden sich im nördlichen Bereich des Werksgeländes und Grenzen somit direkt an das ausgeschriebene Plangebiet. Das Walzwerk produziert täglich im Drei-Schichtbetrieb.

Die an das Werksgelände angrenzenden Flächen sind aktuell größtenteils als Industriegebiete (GI) festgesetzt. Aufgrund der Ansiedlung von gewerbeaffinen Betrieben entspricht diese Ausweisung nicht mehr dem aktuellen Bestand, so dass die Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen.

Bezüglich der Umwidmung dieser Flächen haben wir folgend kritische Anmerkungen.

Durch die Umwidmung der GI-Flächen in ein Gewerbegebiet ergeben sich nach TA Lärm deutlich geringere, zulässige Immissionswerte. Galt für das Industriegebiet ein zulässiger Grenzwert tags und nachts von 70 dB(A), sind es nach der Umwidmung in ein Gewerbegebiet tagsüber 65 dB(A) und nachts lediglich 50 dB(A).

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Die Stadt Düsseldorf hat im Rahmen der Bauplanung eine lärmtechnische Untersuchung des Plangebiets auf Geräuschemissionen beauftragt. Aus dem vorhanden Lärmgutachten geht hervor, dass tagsüber im Plangebiet keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Allerdings werden nachts Richtwertüberschreitungen, seitens der ansässigen Unternehmen, von bis zu 15 dB(A) prognostiziert. Außerdem werden explizit Überschreitungen im Umfeld der Straße – Am Röhrenwerk – durch das angrenzende Röhrenwerk (Vallourec) erwartet.

Laut Bewertung unter Punkt 5.1 des Lärmgutachten (S. 23) besteht an dieser Stelle trotz der deutlichen Überschreitungen nachts kein Konfliktpotential. Es scheint, dass aufgrund des Ausschlusses von schutzbedürftiger Wohnbebauung, hier nicht die Nachtwerte in Betracht gezogen und nur die geltenden Tagwerte von 65 dB(A) bewertet wurden.

Dieser Betrachtung möchten wir uns nicht anschließen und weisen auf das Urteils des OVG Münster vom 30.01.2018 (Az 2D 102/14.NE) hin, dass gewerbliche Nutzungen nach TA Lärm in der Nachtzeit grundsätzlich einen Schutzanspruch genießen, und zwar unabhängig davon, ob dort nachts geschlafen oder gearbeitet wird.

Den Ausschluss von Wohnnutzung und Hotels in den Bereichen GE1 und GE2 befürworten wir, allerdings fehlen hier weitreichende textliche Festsetzungen, die eine langfristige Planungs- und Standortsicherheit unseres Produktionsstandorts in Rath untermauern und diese somit gefährden.

Wir regen an, durch TA-lärmkonforme textliche Festsetzung die *Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Gewerbelärm* im Plangebiet zu konkretisieren, um unseren Produktionsstandort langfristig zu sichern.

Zum Ausschluss späterer Schutzansprüche, die durch mögliche Büronutzung hervorgehen, regen wir an die gewerbelärmvorbelasteten Fassaden an Bestandsgebäuden und Neubauten textlich festzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass an lärmvorbelasteten Fassaden keine Immissionsorte entstehen. Dies sollte beispielweise in 5.1 durch grundsätzliches Untersagen von offenbaren Fenster an den gewerbelärmvorbelasteten Fassaden festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

